

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/3)

17. Dezember 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Additivierungseinrichtungen an Tanks

Antrag der ECFD (European Conference of Fuel Distributors)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs von Mineralöltanks für UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Sondervorschriften 640K, 640L und 640M) [und für UN 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF sowie UN 1223 KERO-SIN], die mit Additivierungseinrichtungen ausgestattet sind, sollen sicherheitstechnische Mindestanforderungen durch diese Elemente der Ausrüstung von Tanks innerhalb der Entleerungseinrichtungen eingehalten werden.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme einer Übergangsvorschrift für Additivierungseinrichtungen, die vor dem 1. Juli 2013 nach nationalen Regelungen gebaut und zugelassen wurden;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Ergänzung einer Sondervorschrift in Abschnitt 3.3.1 zu sicherheitstechnischen Mindestanforderungen an Additivierungseinrichtungen und Zuordnung zu UN 1202 [, UN 1203 sowie UN 1223] in Tabelle A Spalte (6) des Abschnitts 3.2.2;
Einfügen einer neuen Bemerkung zur Überschrift des Kapitels 6.8.

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/RC/2010/14 –
ECE/TRANS/WP.15/2010/14;
OTIF/RID/RC/2010-A/Add.1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118/Add.1 Absatz 22
OTIF/RID/RC/2010/39 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/39 + informelles Dokument INF.10 der Gemeinsamen Tagung im September 2010;
OTIF/RID/RC/2010-B –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120 Absatz 37 und Add.1

Einführung

1. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung (Bern, 22. bis 26. März 2010) hat die im Antrag OTIF/RID/RC/2010/14 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/14 erfolgten Vorschläge zur Aufnahme von Bestimmungen für Additivierungseinrichtungen in die Regelwerke im Einzelnen besprochen und auf ihre Durchführbarkeit hin geprüft. Dabei bestand Einvernehmen, dass diese Bestimmungen notwendig sind, da diese Einrichtungen an Transporttanks für Mineralölprodukte bereits weit verbreitet sind. Vor einer weiteren Behandlung des Themas sollten jedoch aufgetretene Fragen im Rahmen einer überarbeiteten Antragstellung geklärt werden. Die Klärung dieser Fragen ist mit dem Antrag OTIF/RID/RC/2010/14 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/39 sowie mit dem informellen Dokument INF.10 der ECFD erfolgt.
2. Auf dieser Grundlage hat die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung (Genf, 13. bis 15. September 2010) die von der ECFD vorgelegten Dokumente länger diskutiert. Demnach wurde eine Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 sowie die Aufnahme von sicherheitstechnischen Mindestanforderungen an Additivierungseinrichtungen in einer Sondervorschrift TE in Abschnitt 6.8.4 b) mehrheitlich nicht befürwortet. Vielmehr sollen Additivierungseinrichtungen als Teil der Ausrüstung von Tanks definiert werden, die in die Zulassung der Tanks integriert sind und demzufolge den erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen sowie Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen unterliegen. Die Definition und die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen an Additivierungseinrichtungen sollen, so die Tank-Arbeitsgruppe, in einer Sondervorschrift des Abschnitts 3.3.1 geregelt werden, die der UN-Nummer 1202 und gemäß Vorschlägen aus der Tank-Arbeitsgruppe außerdem den UN-Nummern 1203 und 1223 in Tabelle A Spalte (6) zugeordnet werden. Dazu legte die Tank-Arbeitsgruppe im Bericht OTIF/RID/RC/2010-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120/Add.1 einen vorläufigen Wortvorschlag vor. ECFD wurde daraufhin vom Plenum der Gemeinsamen Tagung gebeten, auf dieser Basis einen neuen Antrag mit einem überarbeiteten Wortvorschlag einzureichen. Diesem Anliegen entspricht ECFD nachfolgend.

Anträge

3. Kapitel 1.6

Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

1.6.3.x

1.6.4.y "Additivierungseinrichtungen gemäß Sondervorschrift XYZ, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß nationalen Vorschriften gebaut und zugelassen wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften der Sondervorschrift XYZ entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

4. Kapitel 3.2

Tabelle A

Bei den UN-Nummern 1202 [, 1203 und 1223] in Spalte (6) einfügen:

"XYZ".

5. Kapitel 3.3

3.3.1 Eine neue Sondervorschrift XYZ mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"XYZ Additivierungseinrichtungen sind fest verbundene Elemente der Ausrüstung von Tanks zur Beimischung von Additiven (gefährlichen Gütern) der UN-Nummern 1202, 1993 und 3082 [oder von ungefährlichen Gütern] in die Entleerungseinrichtungen der Tanks während der Entleerung. Additivierungseinrichtungen sind mit den Entleerungseinrichtungen der Tanks fest verbunden und bestehen aus einem oder mehreren Vorratsbehältern mit einem maximalen Einzelfassungsraum von [120] Litern bei maximal [4] Behältern, den erforderlichen Entnahme- und Dosiereinrichtungen sowie Verbindungsleitungen.

Herstellerseitig ist sichergestellt, dass die Beimischung von Additiven in die Entleerungseinrichtungen der Tanks während der Entleerung durch geeignete technische Mittel so abgesichert wird, dass es keinen Volumenstrom entgegen der vorgesehenen Fließrichtung der Additive geben kann.

Vorratsbehälter von Additivierungseinrichtungen können sein:

- a) festverbundene Behälter außerhalb der Tanks oder
- b) Bestandteile der Tanks selbst oder
- c) von der Ausrüstung der Tanks trennbare Behälter.

Vorratsbehälter außerhalb der Tanks müssen so am Kesselwagen/Tankfahrzeug oder Tankcontainer angeordnet werden, dass sie während der Beförderung bei Unfällen geschützt sind.

Vorratsbehälter als festverbundene Behälter außerhalb der Tanks müssen aus metallischem Werkstoff gefertigt sein, die folgende Mindestanforderungen bezüglich der Wanddicke erfüllen:

Werkstoff	Mindestwanddicke
rostfreie austenitische Stähle	2,5 mm
andere Stähle	3 mm
Aluminiumlegierungen	4 mm
Aluminium, 99,80 % rein	6 mm

[Die Seiten dieser Behälter dürfen ohne Radien oder Krümmungen sein. Die Schweißverbindungen müssen nach den Regeln der Technik ausgeführt sein.]

Vorratsbehälter als festverbundene Behälter außerhalb der Tanks müssen Lüftungseinrichtungen gegebenenfalls mit Flammendurchschlagsicherung (falls der Flammpunkt des Additivs nicht größer als 60 °C ist) und eine Sicherung gegen Auslaufen des Inhalts beim Umstürzen haben. Der Prüfdruck dieser Behälter muss mindestens 0,3 bar betragen.

Vorratsbehälter als Bestandteile der Tanks selbst sind im Tank unter Einhaltung der Bauvorschriften von Tanks gemäß Abschnitt 6.8.2 anzuordnen.

Vorratsbehälter, die von der Ausrüstung der Tanks trennbar (Wechselbehälter), also an die Entnahme- und Dosiereinrichtungen sowie Verbindungsleitungen der Additivierungseinrichtungen anzuschließen sind, müssen [metallene] Verpackungen im Sinne des Kapitels 6.1 sein [und bedürfen keiner weiteren Zulassung. Falls es sich bei den Additiven um ungefährliche Güter handelt, gilt diese Anforderung nicht.]. Der Anschluss dieser Vorratsbehälter darf nur während der Entleerung des Tanks erfolgen. Während der Beförderung ist die Anschlusseinrichtung dicht zu verschließen und der Vorratsbehälter (Wechselbehälter) als Versandstück mitzuführen.

[Die Beförderung von Additiven in den zuvor genannten Vorratsbehältern beeinflusst nicht die orangefarbene Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.6.]

6. Kapitel 6.8

[Die bestehende Bem. nach der Überschrift des Kapitels 6.8 wird zu Bem. 1.

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. 2. Für Tanks mit Additivierungseinrichtungen siehe Sondervorschrift XYZ."

Begründung

7. Die Sondervorschrift XYZ entspricht im Wesentlichen dem Textvorschlag und den geführten Diskussionen der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2010). Daneben berücksichtigt die Sondervorschrift die im Plenum dieser Gemeinsamen Tagung geäußerten ergänzenden Vorschläge von
 - der Schweiz: Berücksichtigung von Additiven, die nicht als gefährliche Güter klassifizierbar sind, sowie die Anerkennung von vorhandenen Baumusterzulassungen von Verpackungen, falls diese an eine Additivierungseinrichtung als Wechselbehälter angeschlossen werden;
 - Frankreich: Festlegung des Einzelfassungsraums der Vorratsbehälter auf einen Maximalwert von 120 Litern;
 - Niederlande: Aufnahme einer Bemerkung in Kapitel 6.8 als Hinweis auf die Sondervorschrift XYZ.

8. Nicht berücksichtigt wurden die Vorschläge Österreichs zur gesonderten Dokumentation und Kennzeichnung der Additivierungseinrichtungen sowie der Eintrag des Additivs ins Beförderungspapier, weil es dafür innerhalb der Mitglieder der ECFD keine Mehrheit gab. Ansonsten sind die ergänzenden Vorschläge jeweils in eckigen Klammern eingefügt worden.
9. Im Übrigen werden maximal 4 Vorratsbehälter (mit einem maximalem Einzelfassungsraum von 120 Litern – Vorschlag Frankreichs) vorgeschlagen, weil damit auch unter Berücksichtigung der Mitführung verschiedener Sorten Additive eine vollständige Additivierung des gesamten Produktinhaltes eines voll befüllten Tanks (auch unter Berücksichtigung der Maximalmengen) während der Entleerung erfolgen kann.
10. Eine Übergangsvorschrift berücksichtigt, dass Additivierungseinrichtungen an Transporttanks für Mineralölprodukte bereits weit verbreitet sind und deshalb die Möglichkeit der Weiterverwendung geschaffen werden sollte.
